



BEBAUUNGSPLAN „Wiedäcker III - 2. Änderung“

TEXTTEIL

2. Änderung

VTG Straub Ingenieures. mbH
Hermann-Schwarz-Str. 8
73072 Donzdorf

Gefertigt:
Donzdorf, den 21.12.2020 / 19.05.2021

Rechtskräftig:
Lauterstein, den 31.05.2021

2. Änderung:

Nebenanlagen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BAUNVO

Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 und Abs. 2 BauNVO

Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 und Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, nicht aber innerhalb festgesetzter Grünflächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO in Form von Gebäuden sind je Grundstück bis zu einer umbauten Größe von insgesamt 40m³ zulässig.

Zusätzliche Bestimmungen: Wasserbecken

Zusätzlich zu den oben genannten Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO sind Wasserbecken bis zu einem Fassungsvermögen von 50m³ sowie deren Abdeckungen, die kein Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO darstellen, außerdem luftgetragene Überdachungen gemäß § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Nr. 8f zulässig. Die Grundfläche der Abdeckung bzw. der luftgetragenen Überdachung darf jedoch die Grundfläche des jeweiligen Schwimmbeckens nicht überschreiten (geringfügige Überschreitungen sind zulässig). Wasserbecken sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, nicht aber innerhalb festgesetzter Grünflächen zulässig.

Hinweis zur Geotechnik:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Hamitenton- und Dentalenton-Formation, der Ornatenton-Formation, der Ostreenkalk-Formation sowie der Wedelsandstein-Formation (jeweils Mitteljura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Hinweis zur Gestaltung nicht bebauter Flächen:

Die Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen überbaut sind, sind grüngärtnerisch anzulegen.

Abbildung: Geltungsbereich Bebauungsplan „Wiedäcker III – 2. Änderung“



M 1:5.000

Lauterstein, den

M. Lenz, Bürgermeister